

tät auf: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt in objektiver Hinsicht voraus, daß dem Täter eine sogenannte Erfolgsabwendungspflicht obliegt und er durch ein pflichtwidriges Unterlassen die tatbestandsmäßigen Folgen verursacht hat (vgl. im einzelnen die Ausführung zur Kausalität - 4.3.3.).

Die tatbestandsmäßigen Folgen können sowohl in der Herbeiführung eines *konkreten Schadens* als auch in der Herbeiführung eines bestimmten *Gefahrenzustandes* (einer Gefährdung) bestehen. Danach sind zu unterscheiden:

- a) Erfolgsdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand den Eintritt eines konkreten Schadens fordert (*Verletzungsdelikte*);

Bei dieser Gruppe von Erfolgsdelikten besteht der im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Erfolg in einer bestimmten, vom Täter real bewirkten negativen Veränderung (Schaden). Die Verletzungsdelikte bilden die schwerste Form der Beeinträchtigung des Objekts. Während die einfachen Begehungsdelikte (und die unter b) behandelten Gefährdungsdelikte) lediglich die Gefahr der Herbeiführung eines Schadens begründen, bewirken die Verletzungsdelikte eine unmittelbare Schädigung. Die unterschiedliche Gefährlichkeit spiegelt sich auch in der gesetzlichen Strafandrohung wider (vgl. zum Beispiel die Strafandrohung des § 198 Abs. 1 und 2 StGB).

- b) Erfolgsdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand die Herbeiführung eines bestimmten Gefahrenzustandes fordert (*Gefährdungsdelikte*).

Bei dieser Gruppe von Erfolgsdelikten besteht der im gesetzlichen Tatbestand bezeichnete „Erfolg“ in der Herbeiführung einer Gefährdung. Nur wenn der Handelnde durch die Tathandlung die gesetzlich gekennzeichneten Gefahren verursacht hat, ist er - in objektiver Hinsicht - wegen einer vollendeten Straftat verantwortlich. Sind diese Gefährdungssituationen aus irgendeinem Grunde nicht eingetreten, kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs oder Vorbereitung in Betracht kommen, sofern dies in der betreffenden Strafrechtsnorm ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Gefährdungsdelikte stellen eine - ihrer Art nach bestimmte -, Gefahr für die Gesellschaft oder den einzelnen dar. Zu unterscheiden sind:

- abstrakte Gefahren,
- konkrete Gefahren,
- Gemeingefahr (vgl. § 192 StGB).

4.3.2.2.3.

Die Untermenschenverbrechen

Einige Tatbestände verwenden bei der Beschreibung der verbrecherischen Handlung die Formulierung „Wer es unternimmt...“ oder den Begriff des „Unternehmens“ (vgl. §§ 86, 91, 96 StGB). Diese Verbrechen werden als *Untermenschenverbrechen* bezeichnet.

Der Begriff Unternehmen wird in § 94 StGB gesetzlich dahingehend bestimmt, daß Jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit“ als vollendetes Verbrechen gewertet wird ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich die Verwirklichung des Unternehmens befindet und welche Rolle der einzelne bei der Verwirklichung des Unternehmens spielt. Auch solche Handlungen, die - vom Ziel des Unternehmens her gesehen - noch das Anfangsstadium der Verwirklichung darstellen, werden vom Begriff des Unternehmens erfaßt und sind ein vollendetes Verbrechen, weshalb hier die Regeln über Vorbereitung und Versuch auch nicht angewendet werden können.

Die im Gesetz beschriebenen *Untermenschenverbrechen sind unmittelbar mit der subversiven Tätigkeit des Imperialismus* verbunden. Es geht hierbei um schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, die Menschlichkeit sowie gegen die Existenz der DDR überhaupt. Derartige Verbrechen müssen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt aufgedeckt und die Beteiligten nachdrücklich zur Verantwortung gezogen werden. Es ist ein typisches Merkmal von Aggressionsakten, deren Vorbereitung und Durchführung, daß mehrere Täter oder gar ein verzweigtes Netz von Organisationen daran beteiligt sind und daß solche Verbrechen in „Arbeitsteilung“, Schritten und Etappen verwirklicht werden, so daß es erforderlich wird, sie in einem weit gefaßten Tatbestand, eben dem Unternehmenstatbestand, gesetzlich zu erfassen. Dies gilt auch für Angriffe gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen, so daß auch diese Verbrechen als gegen die Menschlichkeit gerichtete Unternehmensdelikte ausgestaltet sind.

Schließlich trifft auch für den Hochverrat zu, daß jegliche Tätigkeit, die das Ziel verfolgt, die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu beseitigen oder führende Repräsentanten der DDR verbrecherisch anzugreifen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der ganzen Härte des Strafrechts zurückgeschlagen werden muß. Die Unternehmensverbrechen stellen damit eine ei-